

Geschäftszeichen IV / 502.1	Datum 07.11.2019	Vorlage-Nr. XVIII-0500/2019/4
---------------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration	öffentlich	28.11.2019	Kenntnisnahme

<p>Betreff</p> <p>Haushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2020 - Teilhaushalt Arbeit und Soziales (50)</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Von den ergänzenden Erläuterungen des Teilhaushaltes 50 für das Haushaltsjahr 2020 wird Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert	

Begründung:

5 Ergänzend zum Haushaltsplanentwurf 2020 werden für den Teilhaushalt 50 die Leistungen der wesentlichen Produktgruppen, die Planungsgrundlagen und die wesentlichen Änderungen, die sich gegenüber dem Vorjahr ergeben, dargestellt.

Der Teilhaushalt 50 umfasst folgende Produktgruppen:

- 10 - Produktgruppe 311 – Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII
- Produktgruppe 312 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Produktgruppe 313 – Leistungen nach dem AsylbLG
- Produktgruppe 314 – Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- Produktgruppe 315 – Förderung nach dem NPflegeG
- 15 - Produktgruppe 321 – Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Produktgruppe 344 – Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- Produktgruppe 345 – Landesblindengeld
- Produktgruppe 346 – Wohngeld
- Produktgruppe 347 – Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
- 20 - Produktgruppe 351 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung stellen die Produktgruppen 311, 312, 313 und 314 die wesentlichen Produktgruppen des Teilhaushalts 50 dar, für die die finanziellen Veränderungen nachfolgend erläutert werden.

25

Im Teilergebnishaushalt des Amtes für Soziales (TH 50) wird im Jahresergebnis 2020 mit einem Fehlbetrag von 24.042.000 € (ohne Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung i. H. v. 1.604.400 €) gerechnet. Der Fehlbetrag für 2019 wurde in Höhe von 22.755.200 € prognostiziert.

30

Im Einzelnen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr folgende Änderungen:

- 35 - Für die Produktgruppe 311 „Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII“ ergibt sich ein Fehlbetrag von 2.595.200 €. Der Fehlbetrag fällt im Vergleich zu 2019 (10.026.000 €) deutlich geringer aus, da die Eingliederungshilfe aufgrund der Umsetzung des BTHG in den neuen Produktbereich 314 verschoben wird.
- 40 - In der Produktgruppe 312 „Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ vermindert sich der Fehlbetrag von 12.376.700 € um rund 600.000 € auf 11.789.500 €.
- 45 - In der Produktgruppe 313 „Leistungen nach dem AsylbLG“ wird mit einem Überschuss von 607.000 € geplant. Dieser vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 229.700 €.
- Die Produktgruppe 314 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ wird ab 01.01.2020 neu eingerichtet. Es wird mit einem Fehlbetrag von 9.087.800 € gerechnet.

Produktgruppe 311 - Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII

50

Diese Produktgruppe umfasst alle Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Es handelt sich insbesondere um die Hilfen zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zur Pflege. Die Eingliederungshilfe wird künftig in der Produktgruppe 314 abgebildet.

55

Die Grundsicherungsleistungen werden seit dem Jahr 2014 zu 100 % vom Bund erstattet.

Bezüglich der Erträge für die übrigen Sozialhilfaufwendungen siehe die Ausführungen unter der neuen Produktgruppe 314.

60

Der Gesamtaufwand der Produktgruppe 311 beläuft sich auf 19.035.800 €. Demgegenüber stehen Erträge von 16.440.600 €, so dass insgesamt ein Fehlbetrag i. H. v. 2.595.200 € zu erwarten ist.

65

Produktgruppe 312 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

70

Der Landkreis ist Kostenträger für die Kosten der Unterkunft und Heizung, der Leistungen für das „Bildungs- und Teilhabepaket“ sowie für die kommunalen Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben (die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Betreuung Minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen).

75

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe von 16.503.000 € veranschlagt (Vorjahr: 17.503.000 €). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Leistungsberechtigten auch im Jahr 2020 verringert.

80

Die prozentuale Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten verändert sich im Vergleich zum Vorjahr nicht. Der Ertrag vermindert sich jedoch von 9.975.600 € auf 9.448.000 €, da die Höhe der Aufwendungen maßgeblich ist für die prozentuale Beteiligung.

85

Produktgruppe 313 - Leistungen nach dem AsylbLG

90

Diese Produktgruppe umfasst alle Aufwendungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes sowie weitere im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung notwendigen Aufwendungen.

95

Die Prognose für das Jahr 2019, in der von durchschnittlich 561 leistungsberechtigten Personen ausgegangen wurde, wird sich nicht bestätigen. Es gab wider Erwarten mehr Zugänge als Abgänge. Zum Stichtag 30.09.2019 erhielten 609 Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Für die Planung 2020 wird von durchschnittlich 619 leistungsberechtigten Personen ausgegangen.

100

Die Aufwendungen in dieser Produktgruppe werden sich voraussichtlich von 6.987.500 € auf 7.422.100 € erhöhen.

105

Die Kosten, die für die Durchführung des AsylbLG entstehen, werden vom Land pauschal abgegolten. Die Pauschale wurde im Jahr 2019 von 11.351,10 € auf 11.714,21 € je leistungsberechtigte Person erhöht.

110

Es wird davon ausgegangen, dass die Pauschale in 2020 für durchschnittlich ca. 659 leistungsberechtigte Personen gezahlt wird, so dass mit Erträgen in Höhe von ca. 7,7 Mio. € gerechnet wird.

115

Der Landkreis Wolfenbüttel hat mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen auf die Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises und die Stadt Wolfenbüttel übertragen. Seit 01.01.2017 gewährt der Landkreis Wolfenbüttel den Gemeinden für ihre Personal- und Sachkosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 750 € je berücksichtigungsfähige Person.

Berücksichtigungsfähig sind die Personen, die am 30. Juni des Jahres laufend Leistungen

120 nach dem AsylbLG erhalten haben. Weiterhin gewährt der Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen eine Pauschale von 750 € für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die am 30. Juni des Jahres Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII erhalten. Seit 2019 werden auch die Personen
125 berücksichtigt, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Flüchtling bereits dem Landkreis Wolfenbüttel zugewiesen war, die Zuweisung in den Landkreis Wolfenbüttel nicht länger als 48 Monate zurückliegt und der Flüchtling direkt im Anschluss an den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II bzw. XII erhält. Von dieser Regelung
ausgenommen sind die Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft Okeraue oder im „Alten Jugendgästehaus“ befinden.

130 Für 2020 wird davon ausgegangen, dass noch für ca. 855 anspruchsberechtigte Personen die Pauschale gezahlt werden muss, so dass sich ein Betrag in Höhe von 641.250 € ergibt.

Der Gesamtaufwand der Produktgruppe 313 beläuft sich auf 7.422.100 €. Unter Berücksichtigung der geplanten Erträge i. H. V. 8.029.100 €, ergibt sich ein Überschuss i. H. v. 607.000 €.

135 Wie schon im vergangenen Jahr erwähnt, hat die Stadt Wolfenbüttel die Sanierung des alten Jugendgästehauses abgeschlossen. Es wohnen dort Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als auch Geflüchtete, die bereits einen Aufenthaltstitel besitzen und Leistungen nach dem SGB II erhalten. Zu einer endgültigen Vertragsanpassung bezüglich der Finanzierung durch den Landkreis ist es noch nicht gekommen. Dem Kreistag wird zu gegebener Zeit die
140 endgültige Regelung zur Entscheidung vorgelegt. Aufwendungen als auch möglichst kostendeckende Erträge im Rahmen der Nutzungsentgelte sind für das Jahr 2020 eingeplant.

Produktgruppe 314 - Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

145 Zum 01.01.2020 tritt die Dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die Eingliederungshilfsvorschriften werden vom SGB XII in das SGB IX, Teil 2, übernommen. Künftig wird die Eingliederungshilfe im Produkt 314 abgebildet und nicht mehr im Produkt 311.

150 Die existenzsichernden Leistungen, d.h. die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII für die Personen, die in besonderen Wohnformen leben (bisher „stationär in Einrichtungen“) werden wie bisher im Produkt 311 abgebildet. Diese Leistungen sind künftig getrennt von den Eingliederungshilfeleistungen direkt an die leistungsberechtigten Personen auf ihr Konto zu
155 überweisen.

Im neuen Produktbereich 314 werden Gesamtaufwendungen i. H. v. 36.845.900 € und Erträge i. H. v. 27.758.100 € erwartet, so dass sich ein Fehlbetrag i. H. v. 9.087.800 € ergibt.

160 Im Rahmen der Umsetzung des BTHG regelt das Nds. Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) die sachliche Zuständigkeit als auch die gegenseitige finanzielle Beteiligung an den Aufwendungen. Der Nds. Landtag hat das Gesetz nunmehr am 24.10.2019 beschlossen.

165 Danach ist der überörtliche Träger, d.h. das Land, grundsätzlich sachlich zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Personen unter 18 sind die örtlichen Träger, d.h. hier der Landkreis Wolfenbüttel zuständig.

170 Bezüglich der Finanzierung der Aufwendungen wird es das quotale System in der bisherigen Form ab 01.01.2020 nicht mehr geben. Die Erstattung von Aufwendungen und die gegenseitige Beteiligung werden neu geregelt.

Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt

175 in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 % und im Jahr 2022 und den darauffolgenden Jahren jeweils 10 %.

180 Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen des örtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 %. Die Beteiligung für das Jahr 2022 und die darauffolgenden Jahre steht noch nicht fest. Sie muss noch durch Verordnung des Fachministeriums festgelegt werden.

185 Voraussichtlich wird sich die für das Jahr 2020 und 2021 festgesetzte Beteiligung für den Landkreis Wolfenbüttel eher positiv auswirken. Dies hat zumindest die seinerzeit durch das Land vorgenommene Finanzfolgeabschätzung ergeben.

Dennoch bleibt abzuwarten, wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten und der Umfang der Leistungen entwickelt.

190 **Freiwillige Förderungen bzw. Zuschüsse:**

195 Seit Jahren werden die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie andere Institutionen u.a. für ihre Beratungstätigkeit durch den Landkreis Wolfenbüttel finanziell unterstützt. Da die Zuschüsse überwiegend zur Deckung von Personal- und Sachkosten verwendet werden, wurden die Zuschüsse in den letzten Jahren in der Regel pauschal um 2 % erhöht, wenn nicht ein individueller und begründeter Antrag auf darüber hinausgehende Erhöhung gestellt wurde.

200 Da es sich bei der Finanzierung durch den Landkreis um freiwillige Mittel handelt und diese auf das notwendige Maß beschränkt werden müssen, sind die Anträge in jedem Jahr neu zu stellen und zu begründen.

205 Eine Aufstellung über die freiwilligen Zuwendungen bzw. Zuschüsse ist als Anlage beigefügt.

Für das Jahr 2020 wurde keine pauschale Erhöhung um 2 % vorgenommen. Es wurden Mittel entsprechend der Anträge eingestellt.

210 Die Zuschussempfänger, die höhere Zuschüsse beantragt haben, haben diese in der Regel mit erhöhten Personalkosten aufgrund tarifrechtlicher Steigerungen begründet, so dass denen gefolgt wird.

215 Im Auftrag

220 Bernd Retzki

225 **Anlagen:**

- 1) Aufstellung über freiwillige Förderungen im Teilhaushalt 50

230

